

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmthal

66. Jahrgang

Viersen, 15. Dezember 2011

Nummer

39

Inhaltsverzeichnis:

Kreis: Öffentliche Zustellungen.....	1112
Bekanntmachungen Umweltverträglichkeitsprüfung.....	1113
Bekanntmachung Abfallbetrieb.....	1114
Brüggen: Bekanntmachung Straßenreinigung.....	1122
Bekanntmachung Abfallentsorgung.....	1124
Kempen: Bekanntmachung Abwasserbeseitigungs- satzung.....	1127
Bekanntmachung Straßenreinigung.....	1129
Bekanntmachung Grundstücksentwässerungsanlagen....	1130
Gebührensatzung für Märkte.....	1131
Bekanntmachung Abfallentsorgung.....	1133
Bekanntmachung Nichtsesshafte.....	1135
Bekanntmachung Obdachlosenunterkünfte.....	1136
Bekanntmachung Straßenreinigung.....	1137
Friedhofsgebührensatzung.....	1139
Bekanntmachung Unterhaltungsaufwand fließende Gewässer.....	1141
Nettetal: Ordnungsbehördliche Verordnung.....	1142
Widmungsverfügung.....	1145
Widmung verschiedener Straßen.....	1147
Schwalmthal: Jahresabschluss und Entlastung des Bürgermeisters.....	1151
Viersen: Ersatzbestimmung ausgeschiedenes Mitglied.....	1156
Jahresabschluss Abwasserbetrieb.....	1156
Entgeltordnung Stadtarchiv.....	1158
Bekanntmachung Verwaltungsgebühren.....	1161
Satzung Stadtbibliothek.....	1162
Bestellung Schiedsperson.....	1163
Einladung Ratssitzung am 20.12.2011.....	1164
Richtlinie Städtebauförderprogramm.....	1167
Willich: Umlegungsausschuss.....	1172
Sonstige: Amtsgericht Viersen.....	1175
Jagdgenossenschaften Schiefbahn.....	1176
Gemeindewerke Niederkrüchten.....	1177
Einwohnerzahlen 30.09.2011.....	1179

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus Festnetz der Deutschen Telekom 7 Cent/min.,
andere Festnetze und Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und

**Straßenverkehr vom 11.11.2011
-Aktenzeichen 03240208422/ge**

**gegen:
Herrn**

**Stefan Gamig
Kirchplatz 8
47929 Grefrath**

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 01.12.2011

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Erkens

Abl. Krs. Vie. 2011, S.1112

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und

**Straßenverkehr vom 05.08.2011
-Aktenzeichen 03240193115/es**

**gegen:
Herrn**

**Hans Josef Aretz
Krefelder Str. 152
41063 Mönchengladbach**

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 24.11.2011

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Erkens

Abl. Krs. Vie. 2011, S.1112

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94) über die Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht

Gewässerregulierung des Achterberger Abzugsgrabens und des Landwehrbaches in Kempen-Tönisberg

Die LINEG beantragt die Genehmigung des Plans zur Gewässerregulierung des Achterberger Abzugsgrabens und des Landwehrbaches in Kempen-Tönisberg. Die Maßnahme dient zur Optimierung der Vorflutverhältnisse im vorgenannten Bereich

Für die Maßnahme ist gem. §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und § 3d UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18 zum UVPG und §§ 1 und 3 UVPG NRW (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 29.04.1992, GV.NW. S. 175) i.V.m. Anlage 1 Nr. 3 zum UVPG NRW dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund Vorprüfung des Einzelfalls erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei dieser Vorprüfung sind die in der Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien zu beachten.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Die Maßnahme wird durch einen naturnahen Gewässerausbau umgesetzt und stellt ein Umsetzungselement im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie dar. Sie liegt außerhalb von ökologisch sensiblen Gebieten. Die Plangenehmigung wird erteilt, Belange des Landschafts- und Gewässerschutzes werden über Nebenbestimmungen zur Plangenehmigung geregelt.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das vorgenannte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Viersen, 25.11.2011

gez. Ottmann

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1113

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94) über die Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht

Nettetal, Grundwasserabsenkung für den Einbau eines Leichtflüssigkeitsabscheiders am Königsbach

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahn-niederlassung Krefeld, beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme und Einleitung von unverschmutztem Grundwasser. Die Grundwasserabsenkung ist zur Sanierung der Entwässerung an der Autobahn A 61 erforderlich.

Für die Maßnahme ist gem. §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 zum UVPG dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund Vorprüfung des Einzelfalls erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei dieser Vorprüfung sind die in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu beachten.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Die Grundwasserabsenkung erfolgt zeitlich begrenzt und dient der Umsetzung einer bereits planfestgestellten Baumaßnahme.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das vorgenannte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Viersen, 23.11.2011

gez. Ottmann

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1113

Bekanntmachung des Abfallbetriebs des Kreises Viersen (ABV)

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NW wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Jahresabschluss zum 31.12.2010

Bilanz für den Abfallbetrieb des Kreises Viersen (ABV)			
AKTIVA		PASSIVA	
	31.12.2010 €	31.12.2009 €	
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL
I. Sachanlagen			I. Stammkapital
1. Grundstücke / Entsorgungseinrichtungen	154.053,00	162.198,00	52.000,00
2. Nachsorgeeinrichtungen	20.963,00	27.271,00	II. Allgemeine Rücklage
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	614,00	701,00	532.113,00
	<u>175.630,00</u>	<u>190.170,00</u>	III. Jahresüberschuss
			15.364.511,55
II. Finanzanlagen			<u>15.948.624,55</u>
1. Inhaberschuldverschreibung	8.000.000,00	10.000.000,00	B. RÜCKSTELLUNGEN
2. ABV-Fonds	31.169.298,40	31.169.298,40	1. für Deponiefolgekosten
	<u>39.169.298,40</u>	<u>41.169.298,40</u>	31.493.592,45
B. UMLAUFVERMÖGEN			2. für Rekultivierung Brüggen I
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			915.957,32
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistung	1.559.552,09	2.286.310,36	3. zum Entgeltausgleich Kompostierung
2. Verrechnungskonto Kreiskasse	137.316,43	6.654,63	1.607.167,09
3. Sonstige Vermögensgegenstände	8.201.631,06	8.427.891,56	4. für den Gebührenaussgleich
<small>davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr: 7.667.704,39 € (Vj.: 7.867.916,60 €)</small>			nach § 6 Abs. 2 KAG
	<u>9.898.499,58</u>	<u>10.720.856,55</u>	1.117.504,41
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	3.441.812,04	4.334.760,77	5. für sonstiges
			129.744,00
	<u>52.685.240,02</u>	<u>56.415.085,72</u>	<u>35.263.965,27</u>
			<u>54.364.413,92</u>
			C. VERBINDLICHKEITEN
			aus Lieferungen und Leistungen
			1.472.650,20
			<u>1.466.558,80</u>
			<small>davon mit einer Restlaufzeit < 1 Jahr: 1.472.650,20 € (Vj.: 1.466.558,80 €)</small>
			<u>52.685.240,02</u>
			<u>56.415.085,72</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für den Abfallbetrieb des Kreises Viersen (ABV) Januar - Dezember		
	2010 €	2009 €
1. Umsatzerlöse	20.086.183,78	20.229.319,74
2. sonstige betriebliche Erträge	241.772,13	408.901,17
	<u>20.327.955,91</u>	<u>20.638.220,91</u>
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	18.796.682,82	19.109.340,61
4. Personalaufwand		
a) Gehälter	556.267,48	620.888,28
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	174.102,84	176.045,24
<small>davon für die Altersversorgung: 89.981,00 € (Vj.: 106.221,83 €)</small>		
5. Abschreibungen auf Sachanlagen	10.826,20	9.304,51
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	900.967,25	1.965.562,81
7. a) Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	576.400,00	604.968,39
7. b) Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	313.183,04	640.658,75
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.991.761,30	0,00
9. Ergebnis des Vorjahres	0,00	0,00
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-1.213.068,94	2.706,60
11. außerordentliche Erträge	16.577.580,49	0,00
12. Jahresgewinn	15.364.511,55	2.706,60

A n h a n g

Allgemeines Der Jahresabschluss des Abfallbetriebs des Kreises Viersen für das Wirtschaftsjahr 2010 wurde entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden in Nordrhein-Westfalen - Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW – NKFG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 und den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Die Bilanz ist entsprechend der Vorschrift des § 266, die Gewinn- und Verlustrechnung entsprechend § 275 und der Anlagennachweis entsprechend § 285 des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Bilanzierungs-
und Bewertungs-
methoden

Die Bewertung des Sachanlagevermögens erfolgte zu Restbuch-werten. Zugänge wurden mit den Anschaffungskosten bewertet. Auf das abnutzbare Sachanlagevermögen wurden die nach ' 253 Abs. 2 HGB planmäßigen Abschreibungen in linearer Form vorgenommen. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind zum Nominalwert angesetzt, sonstige Vermögensgegenstände mit ihrem Barwert bzw. Nominalbetrag zum Bilanzstichtag. Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag passiviert.

Erläuterungen
zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2010 ergibt sich im Einzelnen aus dem beigefügten Anlagennachweis.

I. Sachanlagen

Die Sachanlagen beliefen sich zum 31.12.2009 auf 190.170,00 €. Investitionen erfolgten in Höhe von 2.594,20 €, durch Abschreibung verringerte sich das Anlagevermögen um 17.134,20 €. Der Wert der Sachanlagen betrug zum 31.12.2010 = 175.630,00 €.

II. Finanzanlagen

Die Finanzanlagen hatten zum 31.12.2009 einen Wert von 41.169.298,40 €, bestehend aus mehrjährigen Termingeldern und dem ABV-Sonderfonds. Die Summe der Termingelder verringerte sich um 2.000.000,00 €. Der Wert der Finanzanlagen betrug zum 31.12.2010 = 39.169.298,40 €

Umlaufvermögen

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind i. W. Forderungen aus Gebührenbescheiden an die Kommunen des Kreises, aus Entgeltanteilen an den Unternehmerentgelten für die Restentsorgung und die Erträge aus der Papierverwertung, jeweils für die Monate November und Dezember, enthalten. Die Forderungen an den Kreis Viersen ergeben sich als Saldo (Einnahmeüberschuss) aus dem Verrechnungskonto mit der Kreiskasse zum Bilanzstichtag. Dieses Konto dient der Abgrenzung der Buchhaltung des Abfallbetriebes und der Buchführung der Kreiskasse, da die Abwicklung des gesamten bargeldlosen Zahlungsverkehrs dort erfolgt.

Die sonstigen Vermögensgegenstände reduzierten sich in Höhe der jährlich fälligen Zahlungsrate für die in 2001 veräußerte Deponie Brüggen II und erhöhten sich durch Zinsgutschriften aufgrund des veränderten Barwertes zum Bilanzstichtag und den Zinsansprüchen zum Bilanzstichtag aus Termingeldern gegenüber den entsprechenden Bankinstituten.

Die Position Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten entspricht den Salden der laufenden Konten des Abfallbetriebes zum 31.12.2010 zzgl. dem Bargeld-Bestand von 32,53 €.

<u>Eigenkapital</u>	31.12.2009 in 1 000 €	Abgang in 1 000 €	Zuführung in 1 000 €	31.12.2010 in 1 000 €
Entwicklung	584	3	15.368	15.949
<u>davon:</u>				
Stammkapital	52	0	0	52
Allgemeine Rücklage	529	0	3	532
Jahresüberschuss	3	3	15.365	15.365

Das Stammkapital beträgt 52.000,00 €.

Der allgemeinen Rücklage wurde nach Beschluss des Kreistages der Betrag von 2.706,60 € zugeführt. Sie beträgt demnach 532.113,00 €.

Der Berichtszeitraum schließt mit einem Jahresüberschuss von 15.364.511,55 € ab.

<u>Rückstellungen</u>	31.12.2009	Inanspruchnahme/Auflösung	Zuführung	31.12.2010
Entwicklung (in 1.000 €)	54 364	19 640	540	35 264
<u>davon für:</u>				
Deponiefolgekosten	47 160	15 696	29	31 493
Gebührenaussgleich Kompostierung	1 821	250	36	1 606
Rekultivierung Brüggen I	3 765	2 910	61	916
Gebührenaussgleich nach § 6 Abs. 2 KAG	1 523	772	367	1 118
sonstige	95	12	47	130

Die Rückstellung für Deponiefolgekosten wurde entsprechend den geänderten Bewertungsvorschriften des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) zum vorgeschriebenen Stichtag neu berechnet und unter Berücksichtigung der jährlich notwendigen Aufwendungen mit unterschiedlichen Laufzeiten je Deponie auf den Barwert abgezinst. Durch die Ermittlung des Barwertes zum 31.12.2010 wurde eine Auflösung der Rückstellung in Höhe von 14.586 T€ erforderlich. Für die Nachsorgeaufwendungen des Jahres 2010 ergab sich eine Inanspruchnahme von 1.110 T€.

Eine Erstattung des Niersverbandes für die Sickerwasserbehandlung in 2009 und die Erstattung des Deponiebetreibers für die Mehrkosten der Sickerwasserbehandlung aufgrund noch nicht zwischenrekultivierter Flächen auf der Deponie Viersen II wurden in Höhe von insgesamt 29 T€ zugeführt.

Der Rückstellung zum Gebührenaussgleich Kompostierung wurde die kalkulatorische Verzinsung des Bestandes und das Ergebnis der Spitzabrechnung des Vorjahres zugeführt, die in der Gebühren- und Entgeltbedarfsberechnung 2010 vorgesehene Gebührenminderung entsprechend der verarbeiteten Mengen entnommen.

Der Rückstellung für die Endrekultivierung der Deponie Brügggen I

wurde die kalkulatorische Verzinsung des Bestandes zugeführt und die Kosten für die bis zum Jahresende 2010 abgeschlossenen Maßnahmen entnommen. Die Fertigstellung erfolgt in 2011.

Der Rückstellung für den Gebührenaussgleich nach § 6 Abs. 2 KAG wurden die kalkulatorische Verzinsung des Bestandes zugeführt, sowie das Ergebnis der betrieblichen Kostenrechnung und die in der Gebühren- und Entgeltbedarfsberechnung für 2010 eingerechnete Gebührenminderung entnommen.

Die sonstigen Rückstellungen sind für noch abzurechnende Kosten des Wirtschaftsprüfers für die Durchführung der Jahresabschlussprüfung und die Kosten der Altersteilzeit vorgesehen.

Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen werden nicht beim Abfallbetrieb bilanziert. Die im Abfallbetrieb tätigen Beamten sind im Stellenplan des Kreises enthalten. Die Aufwendungen des Kreises für die Beamten, einschließlich der Aufwendungen für Pensionsverpflichtungen werden dem Kreis monatlich über entsprechende Umlagen vom Abfallbetrieb erstattet. Die Erstattungsregelung für den Pensionsaufwand ist zum Zeitpunkt der Umstellung des Kreishaushaltes auf NKF neu gefasst worden. Die Zuführung zur Rückstellung des Kreishaushaltes ist beim ABV unter den Personalkosten ausgewiesen.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betreffen überwiegend Rechnungen aus Dezember 2009.

Erläuterungen
zur Gewinn- und
Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird in der Erfolgsrechnung für den Abfallbetrieb des Kreises Viersen (siehe Anlage)

nach detaillierteren Posten aufgliedert, die nachfolgend weiter erläutert werden:

Umsatzerlöse

Art des Umsatzes	Menge in t		in 1.000 €	
	2010	2009	2010	2009
Haus- und Sperrmüll	70.402	72 183	15.565	15.615
Pflanzenabfälle kommunal	37.010	38 928	3.565	3.710
Papier (~ 85 %) Gutschrift KAG-Ausgl. Verwertung	19.451	19.251	- 1.653	- 1 636
			312	313
			1.463	1.444
gewerbliche Anlieferungen	115.507	105 930	687	670
Kleinanlieferungen (Anzahl)	15.708	11 415	132	96
Elektroschrottverwertung	1.032	1 586	15	18

Gebühren aus kommunaler Anlieferung

Die kommunal eingesammelte Haus- und Sperrmüllmenge weicht nur geringfügig von der geplanten Menge, ist jedoch gegenüber dem Vorjahr gesunken.

Die Anlieferung der kommunalen Pflanzenabfälle ist sowohl gegenüber der geplanten Menge, als auch gegenüber dem Vorjahr gesunken.

Die kommunale Papiersammelmenge ist gegenüber dem Vorjahr geringfügig angestiegen.

Die gewerblichen Einzelanlieferungen von anorganischen Abfällen zur Deponie Brügggen II waren 2010 höher als erwartet. Die Anlieferungen organischer

Abfälle zur Sortieranlage am Standort Viersen II werden durch vertraglich vereinbarte Mengenzusagen der geplanten Menge angepasst .
Die Erlöse in der Papierverwertung sind von der Entwicklung der Marktpreise abhängig und waren in 2010 etwas höher als geplant.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten i. W.

- anteilige Erstattung der Sickerwasserbehandlungskosten des Deponiebetreibers für Flächen auf der Deponie Viersen II, die noch nicht zwischenrekultiviert waren
- Erstattung des Niersverbands für die Sickerwasserbehandlung 2009
- eine Korrektur der Abrechnungsbeträge für Bauschuttanlieferungen zur Kleinanlieferstelle

Unternehmerentgelte

Die Anliefermenge der kommunalen Restentsorgung ist gegenüber der Planung und dem Vorjahr rückläufig. Entsprechend verhält sich das zu zahlende Unternehmerentgelt.

Die zu zahlenden Unternehmerentgelte für die Kompostierung sind aufgrund der etwas geringeren Menge der kommunal angelieferten Pflanzenabfälle geringfügig niedriger ausgefallen.

Die Schadstoffsammlung aus Haushaltungen wird pauschal abgerechnet und entspricht daher dem geplanten Ansatz.

Die Entsorgungskosten der illegal an Kreisstraßen abgelagerten Abfälle wurden vom Abfallbetrieb übernommen.

Personalaufwand

	<u>2010</u>	<u>2009</u>
Für den Abfallbetrieb des Kreises Viersen sind wie im Vorjahr zehn Bedienstete tätig.		
a) Gehälter		
Dienstbezüge Betriebsleitung	52.537,90 €	71.599,34 €
Rückstellung für Altersteilzeit	34.383,71 €	82.619,00 €
Dienstbezüge Beamte	104.563,84 €	102.645,47 €
Dienstbezüge Angestellte	<u>364.782,03 €</u>	<u>364.024,47 €</u>
	<u>556.267,48 €</u>	<u>620.888,28 €</u>
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung Sozialversicherungsbeiträge		
Betriebsleitung	20.111,51 €	16.525,12 €
Beamte	40.025,91 €	63.547,17 €
Angestellte	66.526,36 €	66.971,58 €
ZVK-Beiträge Angestellte	29.843,58 €	26.149,54 €
Beihilfen	<u>17.595,48 €</u>	<u>2.851,83 €</u>
	<u>174.102,84€</u>	<u>176.045,24€</u>
Personalaufwand gesamt:	<u>730.370,32 €</u>	<u>796.933,52 €</u>

Die Vergütung der Betriebsleitung betrifft ausschließlich Herrn Wernitz. Der Erste Betriebsleiter erhält vom Betrieb keine Vergütung.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Der mengenabhängige Entgeltanteil für die Standortgemeinden liegt geringfügig über dem geplantem Ansatz.

Die an den Kreishaushalt abzuführende Verwaltungskosten-erstattung (für Sach- und Gemeinkosten) wird nach den Vorgaben der KGSt in Abhängigkeit von den Personalkosten ermittelt.

Die sonstigen Verwaltungs- und Betriebskosten umfassen neben den allgemeinen Verwaltungs- und EDV-Kosten u.a. Rechtsberatung, Gutachten-

und Planungskosten, Verbandsbeitrag, Kfz-Kosten, Fahrtkostenerstattungen, Sachkosten der Abfallberatung, Sitzungskosten, Veranstaltungen, Fachliteratur, etc. In den Sitzungskosten sind 230,70 € für Sitzungsgelder und Fahrtkostenerstattungen der Betriebsausschussmitglieder enthalten.

Die Zuführung zur Rückstellung wurde bereits in den Erläuterungen zur Bilanz beschrieben (s.o.).

Zinsen und ähnliche Erträge

Die Finanzerträge beinhalten mit 605.166,67€ Erträge aus Finanzanlagevermögen und mit 284.416,37 € Zinsen aus Bankguthaben und Aufzinsung der sonstigen Vermögensgegenstände (Forderung aus der Veräußerung der Deponie Brüggen II).

Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen ergeben sich aus der Abzinsung der Rückstellungen für Deponiefolgekosten (1.991.020,01 €) und einem Teil der sonstigen Rückstellung (Alterteilzeit; 741,29 €).

Organe

Betriebsleitung:

Erster Betriebsleiter: Andreas Budde
Betriebsleiter: Reinhard Wernitz

Betriebsausschuss:

<u>Mitglieder:</u>	<u>vom</u> <u>– bis</u>
Amfaldern, Nanette	01.01.2010 – 31.12.2010
Hussag, Ralf	01.01.2010 – 31.12.2010
Joppen, Peter	01.01.2010 – 31.12.2010
Kremser, Hans Joachim	01.01.2010 – 31.12.2010
Lipp, Marianne	01.01.2010 – 31.12.2010
Michels, Willi	01.01.2010 – 31.12.2010
Schiefner, Udo	01.01.2010 – 31.12.2010
Troost, Hans-Willy	01.01.2010 – 31.12.2010
Wallrafen, Heinz	01.01.2010 – 31.12.2010
Werner, Günter	01.01.2010 – 31.12.2010
Wistuba, Irene	01.01.2010 – 31.12.2010

stellvertretende Mitglieder:

Bröckels, Heribert	01.01.2010 – 31.12.2010
Görgemanns, Alfons	01.01.2010 – 31.12.2010
Heinen, Jürgen	01.01.2010 – 31.12.2010
Kettler, Hans	01.01.2010 – 31.12.2010
Koenen, Birgit	01.01.2010 – 31.12.2010
Lochner, Wolfgang	01.01.2010 - 31.12.2010
Meies, Fritz	01.01.2010 – 31.12.2010
Meyer, Hermann	01.01.2010 – 31.12.2010
Peters, Marc	01.01.2010 – 31.12.2010
Thiel-Hedderich, Angelika	01.01.2010 – 31.12.2010
Wolfers, Manfred jun.	01.01.2010 – 31.12.2010

Arbeitnehmerschaft:

Im Berichtsjahr waren 7 Angestellte und 3 Beamte beschäftigt.

Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Betriebsleitung schlägt dem Betriebsausschuss vor, den Jahresüberschuss in Höhe von 15.364.511,55 € in die allgemeine Rücklage einzustellen.

Viersen, den 28. April 2011

aufgestellt:

Budde
Erster Betriebsleiter

Wernitz
Betriebsleiter

2. Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Abfallbetrieb des Kreises Viersen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2009 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft thp – treuhandpartner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 24.06.2011 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abfallbetriebes des Kreises Viersen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar - 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Eigenbetriebsverordnung NRW sowie der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft thp – treuhandpartner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand landesweit einheitliche berechneter Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 18.11.2011

GPA NRW

Abschlussprüfung – Beratung - Revision

Im Auftrag

gez. Helga Giesen

3. Einsichtnahme

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2010 werden ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Kreishaus, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 2222 zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Viersen, den 25. November 2011

Abfallbetrieb des Kreises Viersen (ABV)

gez. Wernitz
Betriebsleiter

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1114

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

1. Satzung

vom 15. November 2011

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Gemeinde Brüggen vom 10. Dezember 2009

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 271), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706, 1975 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394) in Verbindung mit § 5 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Brüggen (Straßenreinigungssatzung) vom 10. Dezember 2002 hat der Rat der Gemeinde Brüggen am 15. November 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 5 erhält folgende Fassung:

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Quartals. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

(4) Die Gebühren sind zu je 1/4 des Jahresbeitrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten.

Bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus an den gleichen Fälligkeitsterminen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu zahlen.

Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Gemeinde Brüggen vom 10. Dezember 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 15.11.2011

gez.: Gottwald
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1122

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

20. Satzung

vom 15. November 2011

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Brüggen vom 19. November 1991.

Der Rat der Gemeinde Brüggen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetze vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 271), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380) und des § 21 der Satzung der Gemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung vom 12. November 1990 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2003 in seiner Sitzung am 15. November 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 4 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

(1) Die Gebühr beträgt jährlich:

a) als Festwert nach § 3, Abs. 1, Ziffer 1 a) und 1 b) und für Zusatzgefäße nach § 3, Abs. 1, Ziffer 2

für einen	60 l Behälter	159,67 €
für einen	80 l Behälter	201,23 €
für einen	120 l Behälter	284,34 €
für einen	240 l Behälter	498,67 €
für einen	1.100 l Container	
wöchentliche Leerung		4.571,28 €
14-tägige Leerung		2.285,64 €

b) für Gefäße im System „Blaue Tonne“ nach § 3, Abs. 1, Ziffer 4

für einen 240 l Behälter
bei 4 wöchentlicher Leerung 24,03 €

für einen 1.100 l Container
bei 4 wöchentlicher Leerung 197,36 €

c) Die Gebühr je Pflanzenabfallsack nach § 3 Abs. 1, Ziffer 5 beträgt
2,00 €

d) Die Gebühr für die Abfallbehälter (System braune Tonne) nach § 3, Abs. 1, Ziffer 6 beträgt je Gefäß (120 l oder 240 l)
40,00 €

(2) In den Gebühren nach Abs. 1 sind – abgesehen von der Regelung in Buchstabe b) – auch die Kosten für das Einsammeln und Befördern sperriger Abfälle, sowie das Einsammeln und Befördern von Papier, Pappe und kompostierbaren

Pflanzenabfällen (§§ 10, 13 und 14 der Satzung der Gemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung) enthalten.

(3) Die Gebühr je Abfallsack nach § 3 Abs. 1, Ziffer 3, beträgt

4,50 €

(4) Für die jährliche Gebührenfestsetzung ist das tatsächliche Behältervolumen zum 01.01. eines jeden Jahres maßgebend.

Änderungen der Gebührenfestsetzung, die sich durch einen Wechsel der Behältergröße im Laufe des Kalenderjahres ergeben, werden jeweils zum **1. Tag des folgenden Kalendermonats** berücksichtigt.

§ 2

Der § 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die gemeindliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und die ihnen Gleichgestellten gemäß § 22 der Satzung der Gemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung.
- (2) Weiterhin sind sonstige Abfallbesitzer gebührenpflichtig, die ihre Abfälle durch die Gemeinde entsorgen lassen.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem **1. Tag des folgenden Kalendermonats**, der auf den Anschluss folgt. Sie endet mit dem Ablauf des **1. Tages des folgenden Monats** in dem die Benutzung der gemeindlichen Abfallentsorgung aufhört.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde alle nach dieser Satzung erforderlichen Angaben, insbesondere zur Bemessung der Gebühr, rechtzeitig zu machen, sowie jede Veränderung dieser Angaben unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Wechselt der Gebührenpflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenpflichtige verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Wechsel in der Gebührenpflicht wird am **1. Tag des auf die Benachrichtigung folgenden Kalendermonats** wirksam.

§ 3

Die Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 20. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Brüggen vom 19. November 1991. wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 15.11.2011

gez.: Gottwald
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1124

Bekanntmachung der Stadt Kempen

SATZUNG

vom 13.12.2011 zur 3. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kempen

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der § 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708ff.), des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Neufassung vom 03. November 1994 (BGBl. I. S. 3370 f) in den z. Zt. gültigen Fassungen in Verbindung mit der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kempen vom 09. Dezember 2008 (Abl. Krs. Vie. S. 1045) hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2011 die folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kempen vom 09.12.2008 (Abl. Krs. Vie. 2008 S. 1040), zuletzt geändert durch die Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kempen vom 14.12.2010 (Abl. Krs. Vie. S. 1198), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt

- | | |
|---|-----------|
| a) für die Benutzer abflussloser Gruben
je m ³ Schmutzwasser | 5,45 Euro |
| b) für Benutzer, die unmittelbar von einem Entwässerungsverband zu Beiträgen für die Reinhaltung herangezogen werden
je m ³ Schmutzwasser | 1,22 € |
| c) für alle übrigen Benutzer
je m ³ Schmutzwasser | 2,13 € |

§ 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für den Quadratmeter überbauter und/oder befestigter Fläche im Sinne der Abs. 1 und 2 beträgt 0,61 €.

II.

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 13.12.2011

gez. Rübo
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1127

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung

zur 3. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Kempen (Straßenreinigungssatzung) vom 13.12.2011

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12) SGV.NRW. 2061 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

I.

Das Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Kempen (Straßenreinigungssatzung) vom 09.12.2008 wird wie folgt erweitert:

Straße	a	b	c
Stadtteil Kempen			
An der Kreuzkapelle			
Stichstraßen zu den			
Hausgrundstücken 12-24 u.			
26-48	x	x	
Schorndorfer StraßeFuß- und			
Radweg entlang der			
Hausgrundstücke 2-12 bis			
Arnoldplatz			x
Stadtteil St. Hubert			
Im Burgfeld	x	x	

II.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 13.12.2011

gez. Rübo
Bürgermeister
Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1129
1129

Bekanntmachung der Stadt Kempen

SATZUNG

vom 13.12.2011 zur 5. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Kempen (Dreikammerkläranlagen und abflusslose Gruben)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), der §§ 53 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), des § 18a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31. Juli 2009 (BGBl.I S. 2585), des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl.I S. 114) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Kempen vom 12. Dezember 2006 (Abl. Krs. Vie. S. 785), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2010 (Abl. Krs. Vie. S. 1192), wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 2 (Gebühren) wird der Betrag von „**21,10 Euro**“, in

„**25,30 €**“

geändert.

II.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 13.12.2011

gez. Rübo
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1130

Bekanntmachung der Stadt Kempen

SATZUNG

vom 13. Dezember 2011

zur 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Märkten und Volksfesten (Gebührensatzung für Märkte)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 2 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Märkten und Volksfesten (Gebührensatzung für Märkte) vom 11. Juni 2003 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2010 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

Die Gebühr beträgt je Tag und Quadratmeter Fläche

für Wochenmärkte	1,00 €
mindestens aber	2,50 €
für Jahrmärkte	2,25 €
mindestens aber	6,80 €
für Kirmessen	0,70 €
mindestens aber	4,90 €

Bei den Jahrmärkten wird die zu erhebende Gebühr auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.

II.

Die Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 13.12.2011

gez. Rübo
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1131

Bekanntmachung

der Stadt Kempen

Satzung vom 13.12.2011 zur 10. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kempen vom 12.12.2000

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 – KAG – (GV NRW S. 712) sowie des § 28 der Abfallsatzung der Stadt Kempen vom 16. Dezember 2003 (Abl. Krs. Vie., S. 739) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kempen vom 12. Dezember 2000 (Abl. Krs. Vie., S. 597), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2009 (Abl. Krs. Vie., S. 1192) wird wie folgt geändert:

§ 5 Höhe der Gebühren

- (1) Die jährliche Benutzungsgebühr für die 14tägige Regelabfuhr der grauen Restabfallbehälter beträgt je Person und Einwohnergleichwert 32,16 €.
- (2) Die jährliche Benutzungsgebühr für eine wöchentliche Abfuhr der grauen Restabfallbehälter beträgt je Person und Einwohnergleichwert 35,52 €.
- (3) Die jährliche Gefäßgebühr beträgt für ein

120 l - Restabfallgefäß, 14tägige Abfuhr,	102,96 €
120 l - Restabfallgefäß, wöchentl. Abfuhr,	205,92 €
240 l - Restabfallgefäß, 14tägige Abfuhr,	205,92 €
240 l - Restabfallgefäß, wöchentl. Abfuhr,	411,84 €
770 l - Restabfallgefäß, 14tägige Abfuhr,	660,48 €
770 l - Restabfallgefäß, wöchentl. Abfuhr,	1.320,96 €
1.100 l - Restabfallgefäß, 14tägige Abfuhr,	943,56 €
1.100 l - Restabfallgefäß, wöchentl. Abfuhr,	1.887,12 €
- (4) Die Gebühr für einen zusätzlichen Restabfallsack beträgt 2,70 €.
- (5) Die Gebühr für zusätzliche Bioabfallbehälter beträgt 23,00 € je Behälter. Die Gebühr wird für das ganze Jahr erhoben.
- (6) Auf die Gebühr wird ein Abschlag von 23,00 € jährlich je Grundstück gewährt, wenn eine ordnungsgemäße Eigenkompostierung gemäß § 8 der Abfallsatzung erfolgt und kein Bioabfallbehälter in Anspruch genommen wird. Anträge für einen Gebührenabschlag sind vom Gebührenpflichtigen bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu stellen. Für Anträge bis zum 31.03. wird der gesamte Betrag als Abschlag gewährt. Später eingehende Anträge werden im Folgejahr berücksichtigt. Wenn die Eigenkompostierung im Laufe des Jahres aufgegeben wird, entfällt der Abschlag für das gesamte Jahr.

II.

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 13.12.2011

gez. Rübo
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1133

Bekanntmachung der Stadt Kempen

SATZUNG

vom 13. Dezember 2011

zur 12. Änderung der Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für den Tagesaufenthalt mit Übernachtungsstelle für Nichtsesshafte in der Stadt Kempen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 2 der Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für den Tagesaufenthalt mit Übernachtungsstelle für Nichtsesshafte in der Stadt Kempen vom 14. Mai 1998 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2010 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

§ 2
Höhe der Gebühr

Die Benutzungsgebühr für den Tages- und Nachtaufenthalt beträgt 47,49 € pro Tag/ Nacht.

II.

Die Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 13.12.2011

gez. Rübo
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1135

Bekanntmachung der Stadt Kempen

SATZUNG

vom 13. Dezember 2011

zur 19. Änderung der Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Kempen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 2 Abs. 1 Satz 1 der Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Kempen vom 20. Juni 1979 in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2010 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

Die Höhe der Benutzungsgebühr berechnet sich bei den städtischen Wohneinheiten nach der Größe der benutzten Räume und den nachstehend festgesetzten monatlichen Grundbeträgen:

Wohnheim	je m ²
----------	-------------------

Tönisberger Straße 87	6,51 €.
-----------------------	---------

II.

Die Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 13.12.2011

gez. Rübo
Bürgermeister
Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1136

Bekanntmachung der Stadt Kempen

SATZUNG

vom 13.12.2011 zur 26. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Kempen

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW -) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706, ber. 1976 S.12) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in den zur Zeit gültigen Fassungen in Verbindung mit der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Kempen (Straßenreinigungssatzung) vom 09. Dezember 2008 (Abl. Krs. Vie. S. 1057), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Kempen vom 21. Februar 1985 (Abl. Krs. Vie. S. 106), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2010 (Abl. Krs. Vie. S. 1202), wird wie folgt geändert:

In § 2 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhalten die Absätze 3 und 4 folgende Neufassung:

- (3) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Berechnungsfaktor jährlich
1,47 Euro .

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfältigt sich die Benutzungsgebühr entsprechend. Die Anzahl der wöchentlichen Reinigung ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung).

- (4) Für mehrfach erschlossene Grundstücke beträgt die Benutzungsgebühr nach Abs. 3 je Berechnungsfaktor jährlich

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| a) für die erste Erschließungsstraße | 1,47 €, |
| b) für die zweite Erschließungsstraße | 1,10 €, |
| c) für die dritte Erschließungsstraße | 0,74 €. |

Die vierte und jede weitere Erschließungsstraße bleibt bei der Gebührenheranziehung unberücksichtigt.

Den entstehenden Gebührenaufschlag trägt die Stadt.

II.

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 13.12.2011

gez. Rübo
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1137

Bekanntmachung der Stadt Kempen

SATZUNG

vom 13.12.2011 zur 31. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kempen

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in den zur Zeit gültigen Fassungen in Verbindung mit der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Kempen vom 17. Februar 2004 (Abl. Krs. VIE. S. 123) hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Gebührensatzung beschlossen:

I.

Der Gebührentarif gemäß § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kempen vom 17. Dezember 1970 (Abl. Krs. KK. Vie. S. 884), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2010 (Abl. Krs. Vie. S. 1194), wird durch den nachfolgenden Gebührentarif ersetzt:

- | | | |
|------|---|----------|
| I. | <u>Benutzung der Friedhofshallen</u> | |
| | 1.1 Benutzung der Friedhofshallen bis zu 4 Tagen | 165,00 € |
| | 1.2 für jeden angefangenen weiteren Benutzungstag | 40,00 € |
| II. | <u>Benutzung der Friedhofskapellen</u> | |
| | 2.1 Benutzung der Friedhofskapellen bzw. Einsegnungshallen
einschl. Ausschmückung mit Kerzen und Lorbeerbäumen | 250,00 € |
| III. | <u>Benutzung des Sezierraumes</u> | 200,00 € |
| IV. | <u>Grabbereitungs- und Bestattungsgebühren</u> | |
| | Für die Bestattung eines Verstorbenen bis zum Alter von 5 Jahren: | |
| | 4.1 in einem Reihengrab | 240,00 € |
| | 4.2 in einem Wahlgrab | 270,00 € |
| | 4.3 in einem Wahlgrab für Tiefenbestattung | 325,00 € |
| | Für die Bestattung eines über 5 Jahre alten Verstorbenen: | |
| | 4.4 in einem Reihengrab | 300,00 € |
| | 4.5 in einem Wahlgrab | 375,00 € |
| | 4.6 in einem Wahlgrab für Tiefenbestattung | 465,00 € |
| | Bei Aschenbeisetzungen werden erhoben: | |
| | 4.7 in einem Reihengrab | 170,00 € |
| | 4.8 in einem Wahlgrab | 195,00 € |
| | Bei Beisetzungen in anonymen Grabfeldern werden erhoben: | |
| | 4.9 für die Erdbestattung | 315,00 € |
| | 4.10 für die Aschebeisetzung | 150,00 € |
| | Für die Gestellung von Sargträgern | |
| | 4.11 soweit diese von der Stadt gestellt werden,
werden erhoben je Träger | 40,00 € |
| V. | <u>Ausgrabungen und Umbettungen</u> | |
| | 5.1 Für die Ausgrabung der Leiche eines Verstorbenen bis zum
Alter von 5 Jahren | 370,00 € |
| | 5.2 Für die Ausgrabung der Leiche eines über 5 Jahre alten | |

Verstorbenen	485,00 €
5.3 Für die Umbettung der Leiche eines bis zum Alter von 5 Jahren Verstorbenen	625,00 €
5.4 Für die Umbettung der Leiche eines über 5 Jahre alten Verstorbenen	800,00 €
5.5 Für die Ausgrabung einer Urne	100,00 €
5.6 Für die Umbettung einer Urne	195,00 €

VI. Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten

Für den Erwerb von Nutzungsrechten beträgt die Gebühr

6.1 für eine Wahlgrabstelle	- Nutzungsrecht 25 Jahre -	1.675,00 €
6.2 für ein Urnenwahlgrab	- Nutzungsrecht 25 Jahre -	1.675,00 €
6.3 für ein Reihengrab	- Nutzungsrecht 25 Jahre -	921,25 €
6.4 für ein anonymes Reihengrab	- Nutzungsrecht 25 Jahre -	971,25 €
6.5 für ein Urnenreihengrab einschl. anonyme Grabstellen-	Nutzungsrecht 25 Jahre -	502,50 €
6.6 für ein Reihengrab eines Grabfeldes für verstorbene Kinder	- Nutzungsrecht 20 Jahre -	536,00 €
6.7 Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern beträgt die Gebühr pro Jahr und Grabstelle		67,00 €
6.8 Für den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgräbern beträgt die Gebühr pro Jahr und Grabstätte		67,00 €

VII. Genehmigung zur Aufstellung von Grabmälern

Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern, Gedenkplatten oder sonstigen Grabaufbauten werden erhoben

7.1 für einfache Gedenkplatten	31,00 €
7.2 für Gedenkplatten mit Stütze und Grabdenkmäler auf Reihen-, Urnen- und Kindergräbern	44,00 €
7.3 für Grabdenkmäler auf Wahlgräbern	50,00 €

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 13.12.2011

gez. Rübo
Bürgermeister
Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1139

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung vom 13. Dezember 2011 über die Höhe der Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der fließenden Gewässer II. Ordnung im Gebiet der Stadt Kempen

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in den zur Zeit gültigen Fassungen sowie der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer II. Ordnung in der Stadt Kempen vom 11. Dezember 2001 (Abl.Krs.Vie. S. 787), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührensatzung

Für das Haushaltsjahr 2012 beträgt der Gebührensatz für Flächen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile im Einzugsbereich

- | | |
|--|--------------|
| a) des Wasser- und Bodenverbandes Mittlere Niers | 12,78 EUR/ha |
| b) des Wasser- und Bodenverbandes Gelderner Fleuth | 7,29 EUR/ha |
| c) des Wasser- und Bodenverbandes Issumer Fleuth | 18,78 EUR/ha |
| d) der Linksniederrheinischen Entwässerungs-
genossenschaft - LINEG | 12,06 EUR/ha |
| e) des Niersverbandes | 11,09 EUR/ha |

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 13.12.2011

gez. Rübo
Bürgermeister
Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1141

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Ordnungsbehördliche Verordnung für das Gebiet der Stadt Nettetal zur Regelung eines Glasverbotes anlässlich des Altweiberdonnerstages in Nettetal vom 25.11.2011

P r ä a m b e l

Aufgrund der §§ 1, 14, 27, 30 und 31 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528 / SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV NRW S. 765), des § 5 Gaststättengesetz (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.1998 (BGBl. I, S. 3418, zuletzt geändert durch Artikel 10 Zweites Bürokratieabbaugesetz vom 07.09.2007 (BGBl. I, S. 2246) und des § 35 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I SW. 2353) wird von der Stadt Nettetal als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Nettetal vom 24.11.2011 für das Gebiet der Stadt Nettetal folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Durchgänge, Treppen und Rampen vor der Straßenfront von Häusern, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten sowie Schulhöfe;
 2. Ruhebänke, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Buswartehäuschen, Wetterschutz und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Bevölkerungsschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst in der Gemarkung Lobberich, Flur 39 den Bereich des Doerkesplatzes mit folgenden Flurstücken 345 S, 369 S, 370 S, 512, 513, 522 und 523. Der beiliegende Plan kennzeichnet diesen Geltungsbereich mit den aufgeführten Flurstücken und ist Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Zeitlicher Geltungsbereich

Die in den §§ 4 bis 6 aufgeführten Verbote gelten für den Altweiberdonnerstag ab 13:00 Uhr.

§ 4

Glasmitführ- und Glasbenutzungsverbot

Das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen sind auf den im Geltungsbereich von § 2 liegenden Verkehrsflächen, Anlagen und privaten Flächen untersagt.

§ 5 Glasverkaufsverbot

Für den in § 3 genannten Zeitraum ist der Ausschank von Getränken in Glasbehältnissen im Bereich von Außengastronomiebetrieben (insbesondere Biergärten, Straßencafes, Kiosken und ähnlichen Einrichtungen) untersagt.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Von dem unter § 4 angeordneten Glasmitführ- und Glasbenutzungsverbot sind Anwohner ausgenommen, die Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mitführen.
- (2) In Einzelfällen kann die örtliche Ordnungsbehörde ganz oder teilweise Ausnahmen von dem Verbot nach § 4 zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 7 Geldbußen

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 4 bis 6 stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
- (2) Unter Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung mitgeführte Glasbehältnisse können eingezogen werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Verkündung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Nettetal, den 25.11.2011

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1142

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Widmung des Parkplatzes Buschstraße im Stadtteil Kaldenkirchen

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 24. November 2011 folgende Widmungsverfügung erlassen:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028/SGV NW 91 berichtigt GV NW 1996, S. 81, 141, 216, 355) in der zurzeit geltenden Fassung, werden hiermit

- als sonstige Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 Ziffer 3 StrWG NW), bei der die Belange des ruhenden Verkehrs überwiegen, für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Straße	Gemarkung	Flurstück
Parkplatz Buschstraße	Flur Kaldenkirchen 11	1362

Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW wird die Widmung hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Bekanntgabe der Widmung gilt einen Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt Kreis Viersen als erfolgt.

Eine Karte mit der Darstellung der neu gewidmeten Straßen kann beim Fachbereich Stadtplanung, Doerkesplatz 11, Zimmer 327, während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem Vertretenen zugerechnet.

Nettetal, den 06. Dezember 2011

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
Susanne Fritzsche
Technische Beigeordnete
Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1145



Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Widmung verschiedener Straßen im Baugebiet LO-Ost im Stadtteil Lobberich

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 24. November 2011 folgende Widmungsverfügung erlassen:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028/SGV NW 91) berichtigt GV NW 1996, S. 81 141, 216, 355, in der zurzeit geltenden Fassung, wird hiermit,

- a) als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) dem Verkehr gewidmet:

Straße	Gemarkung Flur	Flurstücke
Am Wasserturm	Lobberich	
Johannes-Hessen-Straße	11	1081,
Wilhelm-Reimes-Straße	51	311, 545, 546, 551, 567, 586,
Dechant-Werth-Straße		592, 599 und 600
Hans-Willi-Güßgen-Platz		

- b) als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) für den Fußgänger- und Fahrradverkehr gewidmet:

Straße	Gemarkung Flur	Flurstücke
Fußläufige Wegeverbindungen Baugebiet Lo - Ost	Lobberich	
	11	882, 1010 teilw., 1011, 1041 teilw., 1053, 1058, 1064, 1094 teilw.
	12	920 teilw., 1493 teilw.
	51	165, 313 teilw., 314 teilw., 392 teilw., 418, 439 teilw., 440, 491 teilw., 530, 536, 541, 639 teilw., 640 teilw., 641 teilw.
	54	34, 121 teilw., 129 teilw.

Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW wird die Widmung hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Bekanntgabe der Widmung gilt einen Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt Kreis Viersen als erfolgt.

Eine Karte mit der Darstellung der neu gewidmeten Straßen kann beim Fachbereich Stadtplanung, Doerkesplatz 11, Zimmer 327, während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem Vertretenen zugerechnet.

Nettetal, den 06. Dezember 2011

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
Susanne Fritzsche
Technische Beigeordnete

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1147



Gemarkung: Lobberich

Flur: 11 Flurstücke: 188

Flur: 51 Flurstücke: 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220



Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Schwalmtal zum 31.12.2009 und Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat in seiner Sitzung am 13.12.2011 gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271), den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften sowie vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen testierten Jahresabschluss zum 31.12.2009 einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag für das Haushaltsjahr 2009 in Höhe von 2.386.655,20 € wird durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ausgeglichen.

Die Ratsmitglieder der Gemeinde Schwalmtal haben mit Beschluss vom 13.12.2011 dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen ist dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Viersen gem. § 96 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 14.12.2011 angezeigt worden.

Die nachfolgende Schlussbilanz zum 31.12.2009 sowie die Gesamtergebnis – und die Gesamtfinanzrechnung des Haushaltsjahres 2009 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schlussbilanz zum 31.12.2009
Gemeinde Schwalmtal

Aktiva			Vorjahr
1. Anlagevermögen		143.409.249,64 €	146.472.586,77 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	23.940,74 €	23.940,74 €	1.750,00 €
1.2 Sachanlagen		125.304.100,16 €	128.378.040,48 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		11.586.998,37 €	11.971.006,48 €
1.2.1.1 Grünflächen	6.296.544,93 €		6.340.504,17 €
1.2.1.2 Ackerland	334.308,60 €		334.308,60 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	105.306,60 €		120.192,80 €
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	4.850.838,24 €		5.176.000,91 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		44.479.408,85 €	45.560.761,07 €
1.2.2.1 Kindertageseinrichtungen	3.710.194,29 €		3.822.292,64 €
1.2.2.2 Schulen	35.157.722,38 €		36.000.994,69 €
1.2.2.3 Wohnbauten	803.574,55 €		794.593,93 €
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	4.807.917,63 €		4.942.879,81 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen		64.053.892,31 €	66.320.896,58 €
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	11.505.232,67 €		11.477.638,39 €
1.2.3.2 Brücken	687.666,10 €		706.695,08 €
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen			
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen			
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlage	51.742.492,67 €		54.013.124,70 €
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	118.500,87 €		123.438,41 €
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden			
1.2.5 Kunstgegenstände			
1.2.6 Fahrzeuge	927.722,49 €		991.563,96 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.127.506,42 €		2.071.552,77 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.128.571,72 €		1.462.259,62 €
1.3 Finanzanlagen		18.081.208,74 €	18.092.796,29 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	17.886.864,69 €		17.886.864,69 €
1.3.2 Beteiligungen			
1.3.3 Sondervermögen			
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	167.541,45 €		169.324,47 €
1.3.5 Ausleihungen			
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen			
1.3.5.2 an Beteiligungen			
1.3.5.3 an Sondervermögen			
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	26.802,60 €		36.607,13 €
2. Umlaufvermögen		2.061.062,90 €	2.235.365,21 €
2.1 Vorräte		0,00 €	105.000,00 €
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren			
2.1.2 Geleistete Anzahlungen			
2.1.3 Sonstige Vorräte	0,00 €		105.000,00 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		1.530.083,54 €	1.001.668,75 €
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		1.443.404,24 €	706.104,49 €
2.2.1.1 Gebühren	26.933,21 €		32.265,09 €
2.2.1.2 Beiträge	131.202,66 €		31.303,79 €
2.2.1.3 Steuern	1.122.356,22 €		279.351,15 €
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	49.025,13 €		318.794,86 €
2.2.1.5 sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	113.887,02 €		44.389,60 €
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		56.196,28 €	237.744,64 €
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	56.196,28 €		103.530,64 €
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich			
1152 2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00 €		134.214,00 €
2.2.2.4 gegen Beteiligungen			

Passiva			Vorjahr
1. Eigenkapital		74.890.512,01 €	77.277.167,21 €
1.1 Allgemeine Rücklage	71.830.280,42 €		71.830.280,42 €
davon: Deckungsrücklage	544.087,73 €		
1.2 Sonderrücklagen			
1.3 Ausgleichsrücklage	5.446.886,79 €		6.574.306,00 €
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-2.386.655,20 €		-1.127.419,21 €
2. Sonderposten		39.142.588,25 €	40.276.866,38 €
2.1 für Zuwendungen	28.502.642,79 €		29.307.279,23 €
2.2 für Beiträge	9.932.236,17 €		10.280.163,88 €
2.3 für den Gebührenaussgleich	236.053,13 €		219.944,88 €
2.4 Sonstige Sonderposten	471.656,16 €		469.478,39 €
3. Rückstellungen		11.028.532,78 €	10.616.961,25 €
3.1 Pensionsrückstellungen	9.826.460,00 €		9.587.765,00 €
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten			
3.3 Instandhaltungsrückstellungen			
3.4 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW	1.202.072,78 €		1.029.196,25 €
4. Verbindlichkeiten		20.179.031,65 €	20.359.280,72 €
4.1 Anleihen			
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.2.1 von verbundenen Unternehmen			
4.2.2 von Beteiligungen			
4.2.3 von Sondervermögen			
4.2.4 vom öffentlichen Bereich			
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	8.691.510,50 €		9.301.011,41 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	7.162.605,36 €		7.423.056,67 €
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	205.289,02 €		176.671,67 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	731.527,35 €		1.210.032,58 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen			
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	3.388.099,42 €		2.248.508,39 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	334.582,48 €	334.582,48 €	279.082,72 €
Gesamtsumme	145.575.247,17 €		148.809.358,28 €

Gesamtergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2009:

Erträge/Aufwendungen	Plan 2009 Fortgeschr. Ansatz	Ist 2009	Ist - Plan
Steuern und ähnliche Abgaben	13.829.608,00	14.320.414,80	490.806,80
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	10.103.434,00	9.967.354,58	-136.079,42
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.701.904,00	2.645.437,10	-56.466,90
Privatrechtliche Leistungsentgelte	398.691,00	489.101,71	90.410,71
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	410.100,00	435.048,35	24.948,35
Sonstige ordentliche Erträge	1.139.673,00	1.326.205,68	186.532,68
Aktivierete Eigenleistungen	5.000,00	0,00	-5.000,00
Ordentliche Erträge	28.588.410,00	29.183.562,22	595.152,22
Personalaufwendungen	4.966.332,00	4.430.908,14	-535.423,86
Versorgungsaufwendungen	101.000,00	564.589,57	463.589,57
Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	8.641.167,00	8.051.502,85	-589.664,15
Bilanzielle Abschreibungen	3.666.804,00	3.852.944,26	186.140,26
Transferaufwendungen	12.493.728,00	12.468.719,25	-25.008,75
Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.506.577,00	1.648.109,23	141.532,23
Ordentliche Aufwendungen	31.375.608,00	31.016.773,30	-358.834,70
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-2.787.198,00	-1.833.211,08	953.986,92
Finanzerträge	176.914,00	148.605,09	-28.308,91
Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen	761.300,00	702.049,21	-59.250,79
Finanzergebnis	-584.386,00	-553.444,12	30.941,88
Ordentliches Ergebnis	-3.371.584,00	-2.386.655,20	984.928,80
Ergebnis vor int. Leistungsbeziehungen	-3.371.584,00	-2.386.655,20	984.928,80
Erträge aus internen Verrechnungen	522.438,00	522.713,01	275,01
Aufwend aus internen Verrechnungen	522.438,00	522.713,01	275,01
Aufwendungen aus internen Leistungenbez.			
Ergebnis	-3.371.584,00	-2.386.655,20	984.928,80

Gesamtfinanzrechnung für das Haushaltsjahr 2009:

Bezeichnung	Finanzplan fortgeschr. Ansatz €	Finanz- rechnung €	Abweichung	
			€	%
Einzahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	27.139.483	27.182.003,02	42.520,02	0,2
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	2.637.334	2.164.224,95	-473.109,05	-17,9
Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	0	3.000.550,16	3.000.550,16	100,0
Summe der Einzahlungen	29.776.817	32.346.778,13	2.569.961,13	8,6
Auszahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	27.729.864	27.542.848,97	-187.015,03	-0,7
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	2.056.020	1.599.314,68	-456.705,32	-22,2
Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	606.700	4.106.657,81	3.499.957,81	576,9
Summe der Auszahlungen	30.392.584	33.248.821,46	2.856.237,46	9,4
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-615.767	-902.043,33	286.276,33	46,5

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen (Anhang, Lagebericht, Gesamtergebnisrechnung, Teilergebnisrechnungen, Gesamtfinanzrechnung, Teilfinanzrechnungen und der volle Wortlaut des Bestätigungsvermerkes) liegt gem. § 96 Abs. 2 GO NRW ab sofort im Rathaus Waldniel, Zimmer 310, während der Dienststunden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Schwalmtal, den 14.12.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung:
gez.: Bernd Gather

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1151

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Viersen über die Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Mitglied im Integrationsrat der Stadt Viersen gem. § 45 Abs. 2 KWahlG i.V.m. § 27 Abs. 11 GO NRW

Herr Ali Yilmaz, Lichtenberg 30, 41747 Viersen, ist durch Verzichtserklärung vom 21.11.2011 mit sofortiger Wirkung aus dem Integrationsrat der Stadt Viersen ausgeschieden.

Für ihn ist aus der Reserveliste der Wählergruppe Deutsch Türkische Bildungs- und Sozialzentrum (DTBS) Frau Nuha Moulla-Osman, Rheinstr. 155, 41749 Viersen, als Nachfolgerin in den Integrationsrat der Stadt Viersen nachgerückt.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats vom Tage der Veröffentlichung ab Einspruch beim Bürgermeister als Wahlleiter, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, eingelegt werden.

Viersen, den 28. November 2011

gez.
Thönnessen
Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1156

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Jahresabschluss zum 31.12.2009 des Abwasserbetriebes der Stadt Viersen

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2009

- 1.1 Die Bilanz des Abwasserbetriebes der Stadt Viersen zum 31.12.2009 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend auf 50.044.591,54 € festgestellt.
- 1.2 Die Gewinn- und Verlustrechnung weist ein ausgeglichenes Ergebnis aus. Der Rat der Stadt Viersen hat am 18.10.2011 den Jahresabschluss und den Lagebericht 2009 des Abwasserbetriebes der Stadt Viersen festgestellt.
- 1.3 Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Abwasserbetrieb der Stadt Viersen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2008 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Düsseldorf, bedient.

Diese hat mit Datum vom 09.11.2011 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Abwasserbetrieb der Stadt Viersen, Viersen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Ein-

beziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen gesetzlicher Vertreter des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Wirtschaftsberatung AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 23.11.2011

GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung - Revision
Im Auftrag
gez. Helga Giesen

2. Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden ab sofort bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der Dienstzeiten der Stadt Viersen, Fachbereich Bauen und Umwelt, Zentrale Bauverwaltung, Bahnhofstr. 23, 41747 Viersen, 1. Etage, Zimmer 129, zur Einsicht verfügbar gehalten.

Viersen, den 28.11.2011

Stadt Viersen
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.: Zenses
Technischer Beigeordneter

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1156

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Entgeltordnung der Stadt Viersen für das Stadtarchiv vom 29.11.2011

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 539), in seiner Sitzung am 28.11.2011 folgende Entgeltordnung der Stadt Viersen für das Stadtarchiv beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der im Nachfolgenden bestimmten Leistungen des Stadtarchivs Viersen werden Entgelte erhoben.

Die Verbreitung des Archivguts in jedweder Form durch Dritte ist ohne Genehmigung des Stadtarchivs Viersen unzulässig.

§ 2 Leistung

Es werden folgende Entgelte erhoben:

1. Bearbeitungsentgelte

1.1 Schriftliche Auskünfte einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen je angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit	10,00 Euro
1.2. Speicherung von digitalisierten Archivgut	
1.2.1 Speichern auf CD-Rom oder USB	2,00 Euro
1.2.2 Bereitstellen eines CD-Rohlings	2,00 Euro

2. Ausführung reprografischer Arbeiten

2.1 Für die Anfertigung von Fotokopien werden erhoben:	
2.1.1 je Seite DIN-A 4	0,50 Euro
2.1.2 je Seite DIN-A 3	1,00 Euro
2.2 Anfertigung von Readerprinterkopien von Mikrofilmen bzw. – fiches im Format DIN A3 und A4	
2.2.1 je Seite DIN-A 4	1,50 Euro
2.2.2 je Seite DIN-A 3	3,00 Euro
2.3 Fototechnische Arbeiten	
2.3.1 je Seite DIN-A 4 Fotoausdruck	2,50 Euro
2.3.2 je Seite DIN-A 3 Fotoausdruck	5,00 Euro
2.3.3 Abfotografieren von Archivgut durch den Benutzer mit eigenem Apparat in den Archivräumen pro Bild (Hierdurch wird kein eigenes Verwertungsrecht an der Reproduktion erworben.)	0,30 Euro
2.3.4 Scan von Archivgut durch Archivpersonal je Bild	2,00 Euro

3. Wiedergabe von Archivgut

Für die Wiedergabe von Archivgut, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dient, ist zusätzlich ein Entgelt für Nutzungsrechte zu entrichten:

Publikationen im Druck oder in anderen Vervielfältigungs- und Verbreitungsformen zur einmaligen Verwendung gemäß genehmigten Benutzungszweck je Reproduktion bei einer Auflage von

- bis zu 1.000 Exemplaren 15,00 Euro
 - bis zu 5.000 Exemplaren 30,00 Euro
 - über 5.000 Exemplaren 50,00 Euro
- Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzung und Lizenzausgaben werden wie neue Publikationen behandelt.

Bei gleichzeitiger Publikation im Druck und auf digitalen Träger, z.B. CD-ROM, wird für letzteren ein Nachlass von 50 % auf die Gebühr der gedruckten Ausgabe gewährt.

4. Auslagen

Die bei der Nutzung von Archivgut anfallenden Auslagen (z.B. Verpackungen, Postgebühren, Versicherung) werden in Höhe ihres tatsächlichen Anfalls berechnet.

5. Befreiung

Von der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, wenn

- a) die Benutzung des Archivs wissenschaftlichen oder ortsgeschichtlichen Zwecken dient,
- b) dies zur Vermeidung sozialer Härten oder aus anderen Billigkeitsgründen geboten erscheint,
- c) die Wiedergabe von Archivgut im Interesse der Stadt Viersen liegt.

Die Entscheidung im Einzelfall obliegt dem Stadtarchivar oder den von ihm beauftragten Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen des Stadtarchivs.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 28.11.2011 beschlossene Entgeltordnung der Stadt Viersen für das Stadtarchiv wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet

oder

4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 29.11.2011

gez.
Thönnessen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1158

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Sechste Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Viersen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 29.11.2011

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S.539), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), in seiner Sitzung am 28.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Satzung der Stadt Viersen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 07.06.1988, zuletzt geändert durch Fünfte Änderungssatzung vom 26.09.2002, wird wie folgt geändert:

Die Tarifstelle „II. Besonderer Teil - 1. Stadtarchiv“ wird ersatzlos gestrichen. Die Nummerierung der nachfolgenden Tarifstellen verschiebt sich entsprechend.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 28.11.2011 beschlossene Sechste Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Viersen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 29.11.2011

gez.
Thönnessen
Bürgermeister
Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1161

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Neunte Änderungssatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek Viersen vom 29.11.2011

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S.539), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), in seiner Sitzung am 28.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Der Gebührentarif zur Satzung für die Stadtbibliothek Viersen vom 16.07.1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2008, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende neue Tarifstelle 4.4 eingefügt:
„Ausleihe und Leihfristverlängerung eines Konsolenspiels aus dem
Konsolenspiel-Angebot 2,00 EUR“
2. Die bisherige Tarifstelle 4.4 wird Tarifstelle 4.5.
3. Es wird folgende neue Tarifstelle 6.5 eingefügt:
„bei einem Konsolenspiel je angefangenem Öffnungstag 0,50 EUR“
4. Die bisherige Tarifstelle 6.5 wird Tarifstelle 6.6.

Art. II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 28.11.2011 beschlossene Neunte Änderungssatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet
oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 29.11.2011

gez.
Thönnessen
Bürgermeister
Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1162

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bestellung zur Schiedsperson und zur stellvertretenden Schiedsperson im Schiedsgerichtsbezirk I (Stadtteil Viersen-Nord)

Die am 18.10.2011 durch den Rat der Stadt Viersen
erfolgten Wahlen

1. der Frau Theresia Klanten, wohnhaft Vogteistr.
47, 41747 Viersen, zur Schiedsperson für den
Schiedsgerichtsbezirk I in der Stadt Viersen,
2. des Herrn Klaus Gedtke, wohnhaft Rotdornweg
48, 41747 Viersen zur stellvertretenden
Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk I in
der Stadt Viersen,

sind am 24.11.2011 durch den Direktor des
Amtsgerichts Viersen bestätigt worden.

Die Amtszeiten von Frau Klanten und Herrn Gedtke
laufen beide vom 24.11.2011 bis 23.11.2016.

Die Sprechstunden für den Schiedsgerichtsbezirk I
(Stadtteil Viersen-Nord) können telefonisch unter
der Telefon-Nummer 02162/30002 (dienstags bis
freitags von 15.00 bis 17.00 Uhr) vereinbart werden.

Viersen, den 30.11.2011

gez. Thönnessen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1163

Bekanntmachung der Stadt Viersen

EINLADUNG

Sitzung: Rat der Stadt Viersen
Sitzungstag: 20.12.2011
Sitzungsort: Sitzungssaal im Forum, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen
Beginn: 18.00 Uhr

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Bestimmung eines Schriftführers
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 28.11.2011
3. Antrag der Ratsfraktion DIE LINKE vom 26.09.2011;
hier: Änderung/Erweiterung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Viersen und die Ausschüsse - Einführung einer Bürgerfragestunde
- Vorlage Nr. FB 10/III/016/11 -
4. Antrag der Ratsfraktion DIE LINKE vom 26.09.2011;
hier: Einrichtung eines Viersener Rats-TV's
- Vorlage Nr. FB 10/III/019/11 -
5. Umbesetzung von Ausschüssen
- Vorlage Nr. FB 10/III/021/11 -
6. Ausführung des Haushaltsplanes 2010;
hier: Leistung von Aufwendungen/Auszahlungen nach § 82 GO NRW im Rahmen des Jahresabschlusses 2010
- Vorlage Nr. FB 20/I/029/11 -
7. Übersicht über die auf das Haushaltsjahr 2011 übertragenen Haushaltsermächtigungen
- Vorlage Nr. FB 20/I/028/11 -
8. Ausführung des Haushaltsplanes 2011;
hier: Leistung von Aufwendungen/Auszahlungen nach § 82 GO NRW im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung und Änderung der Dringlichkeitsliste durch den Bürgermeister
- Vorlage Nr. FB 20/I/027/11 -
9. Ausführung des Haushaltsplanes 2011;
hier: Leistung von Aufwendungen/Auszahlungen nach § 82 GO NRW
- Vorlage Nr. FB 20/I/030/11 -
10. Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaktes;
hier: Einsatz und Finanzierung der Schulsozialarbeit
- Vorlage Nr. FB 50/I/016/11 -

11. Soziale Stadt Südstadt Viersen
Richtlinie der Stadt Viersen über die Gewährung von Zuwendungen zur Neugestaltung von Fassaden, Dächern, Haus- und Hofanlagen (Hof- und Fassadenprogramm Südstadt)
- Vorlage Nr. FB 60/I/047/11 -
12. Bebauungsplan Nr. 23-4 „Solferinostraße“ in Viersen
- Beschluss über die Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 BauGB -
- Anordnung der Umlegung gem. § 46 Abs. 1 BauGB -
- Vorlage Nr. FB 60/I/067/11 -
13. a) Gebührenbedarfsberechnung für die kostenrechnende Einrichtung Märkte (Produkt 02.02.02) für das Jahr 2012
b) Zwanzigste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld
- Vorlage Nr. FB 30/I/021/11 -
14. Gebührenbedarfsberechnung 2012 und Erläuterungsbericht für die kostenrechnende Einrichtung Produkt 02.05.02 - Rettungsdienst
- Vorlage Nr. FB 37/I/004/11 -
15. a) Gebührenbedarfsberechnung für die kostenrechnende Einrichtung Obdachlosenunterkunft An der Josefskirche 34 in Viersen (Produkt 05.01.04) für das Jahr 2012
b) Fünfzehnte Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosenunterkunft An der Josefskirche 34 in Viersen
- Vorlage Nr. FB 40/II/012/11 -
16. a) Gebührenbedarfsberechnung für die kostenrechnende Einrichtung Übergangsheime der Stadt Viersen (Produkt 05.01.03) für das Jahr 2012
b) Vierundzwanzigste Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzungsgebühren für die Übergangsheime der Stadt Viersen
- Vorlage Nr. FB 40/II/013/11 -
17. a) Gebührenbedarfsberechnung für die kostenrechnende Einrichtung Entwässerung und Abwasserbeseitigung (Produkt 11.01.02) für das Jahr 2012
b) Erlass der Dritten Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Viersen vom 21.01.2009 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 15.12.2010.
- Vorlage Nr. FB 80/II/020/11 -
18. a) Gebührenbedarfsrechnung für die kostenrechnende Einrichtung Friedhöfe (Produkt 13.02.01) für das Jahr 2012
b) Erlass der Fünfzehnten Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen
- Vorlage Nr. FB 80/II/022/11 -
19. Gebührenbedarfsberechnung für die kostenrechnende Einrichtung Straßenreinigung und Winterwartung (Produkt 12.01.06) für das Jahr 2012
- Vorlage Nr. FB 80/II/024/11 -
20. a) Gebührenbedarfsberechnung für die kostenrechnende Einrichtung Abfallwirtschaft (Produkt 11.01.01) für das Jahr 2012
b) Erlass der Zwölften Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung der Stadt Viersen
- Vorlage Nr. FB 80/II/025/11 -
21. Anfragen

22. Beschlusskontrolle
Alle Beschlüsse wurden wie vorgesehen umgesetzt.

23. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung:

I. Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 28.11.2011

II. Beteiligungsangelegenheiten
- Vorlage Nr. FB 20/I/031/11 -

III. Beschlusskontrolle
Alle Beschlüsse wurden wie vorgesehen umgesetzt.

IV. Verschiedenes

V. Mitteilungen aus der nichtöffentlichen Sitzung an Dritte

Viersen, den 06.12.2011

gez.
Thönnessen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1164

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Richtlinie der Stadt Viersen zur Vergabe von Zuwendungen für bewohnergetragene Aktivitäten im Rahmen des Städtebauförderprogramms "Soziale Stadt" für die Viersener Südstadt

Präambel

Im Rahmen des Programms „Soziale Stadt NRW“ will die Stadt Viersen die aktive Mitwirkung der Bewohner, freier Träger, Betriebe und Initiativen bei der Weiterentwicklung und Umsetzung des *Integrierten Handlungskonzepts für die Viersener Südstadt - Perspektive Südstadt: grün, urban, kreativ - fördern*.

Im Rahmen eines gebietsbezogenen Verfügungsfonds sollen damit zeitnah Projekte ermöglicht werden, die der Realisierung der Ziele des Handlungskonzeptes - insbesondere der Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil und deren aktiver Mitwirkung - dienen.

1. Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen der Richtlinien

Die Richtlinie gilt für die Viersener Südstadt, deren Grenzen im Integrierten Handlungskonzept beschrieben ist und durch die Anerkennung des Landes NRW als Gebiet der Sozialen Stadt gefördert wird. Der Geltungsbereich ist der Anlage zu entnehmen.

Die Richtlinie basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen

- § 171 e Baugesetzbuch (BauGB)
- Nr. 17 der Förderrichtlinie Stadterneuerung des Landes NRW vom 22.10.2008
- Nr. 12 VVG zu § 44 LHO NRW
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P)

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Der inhaltliche Geltungsbereich dieser Richtlinie bezieht sich auf Maßnahmen bzw. Projekte, die geeignet sind, die Ziele der Stadtteilentwicklung im Programmgebiet bekannt zu machen, Bewohner und Organisationen bei der Weiterentwicklung und Konkretisierung der Ziele zu aktivieren und sie bei der Realisierung der Ziele zu unterstützen. Die Förderung dient der Finanzierung von nicht durch andere Mittel gedeckten Ausgaben und soll damit die Durchführung von Klein- und Kleinstmaßnahmen und Projekten im Handlungsraum und für den Handlungsraum gewährleisten. Alle Projekte müssen einen eindeutigen Bezug zur Südstadt haben bzw. im Handlungsraum wirken.

2.2. Es werden folgende inhaltliche Kriterien zur Beurteilung der Projekte vorgegeben: Jedes vorgeschlagene Projekt soll zumindest zu einem der folgenden Punkte einen Beitrag leisten:

A Grundsätzliche Zielsetzung:

- Verbesserung des Image des Gebietes (Außenwahrnehmung und Innensicht)
- Aufwertung des Gebietes (sichtbare Aufwertung öffentlicher Räume und sichtbarer Gebäude)
- Förderung des Engagements von Akteuren im Stadtteil (Bewohner/innen, Gewerbetreibende, Eigentümer/innen etc.).

B Inhaltliche Schwerpunkte liegen insbesondere in folgenden Bereichen:

- Kinder-, Jugend- und Familienfreundlichkeit
- Steigerung der Qualität der Umwelt
- Rahmenbedingungen für lokale Ökonomie
- Zusammenleben unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen sowie Integration von Migrantinnen und Migranten
- Stadtteilkultur
- Freizeitgestaltung
- Verbesserung der sozialen Infrastruktur und (Weiter-) Bildungsmöglichkeiten

Projekte im Rahmen dieser Richtlinien sollen mindestens je einem Ziel bzw. Inhaltsbereich aus A und B zugeordnet werden können. Projekte, die mehrere Ziele gleichzeitig verfolgen, sind explizit gewünscht. Bei Mittelknappheit werden die Projekte priorisiert, die mehrere Ziele verfolgen oder die mit weiteren beantragten Projekten in engem inhaltlichen und organisatorischen Zusammenhang stehen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach diesen Richtlinien kann jede natürliche oder juristische Person sein.

4. "Südstadtkonferenz"

4.1. Für das Gebiet der Viersener Südstadt wird eine "Südstadtkonferenz" gebildet, die Akteure aus dem Gebiet einbezieht. Bei der Zusammensetzung ist darauf zu achten, dass wichtige Themen (Kultur, Jugend, Soziales, Ökonomie) und unterschiedliche Bevölkerungsgruppen nach Alter, Geschlecht und kulturellem Hintergrund vertreten sind.

Die „Südstadtkonferenz“ setzt sich zusammen aus:

- sieben Bürgern des Stadtteils bzw. im Ausnahmefall eine für den Stadtteil aktive Person,
- zwei Vertretern der Stadtverwaltung und
- dem Leiter des Stadtteilbüros Südstadt (ohne Stimmrecht).

4.2. Die „Südstadtkonferenz“ wird durch den Rat bestätigt.

4.3. Die Geschäftsführung der „Südstadtkonferenz“ wird vom Leiter des Stadtteilbüros Südstadt wahrgenommen. Die Aufgaben der Geschäftsführung belaufen sich u.a. auf die Organisation des Beschlussgremiums (Einladungen, Raumverfügbarkeit etc.), Annahme und Weiterleitung der Anträge und Beratung der Antragsteller.

4.4. Die „Südstadtkonferenz“ wird dreimal im Jahr - bei Bedarf und auf Verlangen von mindestens drei seiner Mitglieder auch häufiger - einberufen.

4.5. Die „Südstadtkonferenz“ berät alle beantragten Maßnahmen und Projekte und entscheidet über die Förderung von Dritten. Dem Antragsteller wird Gelegenheit gegeben, sein Vorhaben selbst der „Südstadtkonferenz“ zu erläutern. Die „Südstadtkonferenz“ entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Das Konsensprinzip wird angestrebt. Sofern über den Antrag eines Mitglieds entschieden wird oder über den Antrag einer Organisation, der ein Mitglied angehört, nimmt dieses nicht an der Abstimmung teil.

5. Verfahren

5.1. Ein Antrag auf Förderung kann von Dritten auf dem hierfür vorgesehen Antragsformular oder formlos 14 Tage vor der jeweiligen Sitzung im Stadtteilbüro Südstadt bzw. bei der Stadt Viersen, FB 60 /I, Bahnhofstraße 23, eingereicht werden. Formlose Anträge sollen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Antragsteller
- Beschreibung des Vorhabens und räumliche Zuordnung zu dem Projektgebiet
- Kostenaufstellung/Finanzierungsplan
- Eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und vor Erhalt des Zuwendungsbescheids nicht begonnen wird
- Eine Erklärung, ob der Antragsteller allgemein oder für das betreffende Vorhaben vorsteuerabzugsberechtigt ist
- Sofern es sich um Maßnahmen handelt, die besonderer Genehmigungen bedürfen, eine Erklärung, dass diese Genehmigungen vorliegen bzw. vor Projektbeginn erbracht werden

5.2. Das Stadtteilbüro Südstadt als Geschäftsführung prüft die Anträge hinsichtlich ihrer inhaltlichen und formalen Förderfähigkeit vor und legt sie der „Südstadtkonferenz“ zur Beschlussfassung vor.

5.3. Die „Südstadtkonferenz“ entscheidet über den Antrag und ggf. erforderliche Auflagen, Bedingungen, Befristungen.

5.4. Die Stadt Viersen prüft die Anträge entsprechend den Beschlüssen der „Südstadtkonferenz“ materiell und formell und erteilt Bescheide. Für die Bestätigung der zweckentsprechenden Verwendung gegenüber dem Land NRW ist die Stadt Viersen verantwortlich. Aus diesem Grund kann sie eine Förderung verweigern, wenn eine Maßnahme / ein Projekt nicht den Zielsetzungen des gebietsbezogenen Handlungsprogramms oder den Förderrichtlinien Soziale Stadt entspricht.

5.5. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der vom Land bewilligten Zuwendungen.

6. Art und Höhe der Förderung

6.1. Der Gesamtetat für Förderungen nach diesen Richtlinien richtet sich nach der Höhe der für diesen Zweck vom Land bewilligten Zuwendungen und den Ansätzen im Haushalt der Stadt Viersen (i.d.R. Bewohner der Südstadt x 5,-€ p.a.)

6.2. Die Höchstgrenze der Förderung für ein Projekt liegt bei 2.000,- €. In begründeten Fällen kann diese Höchstgrenze überschritten werden. Die Entscheidung trifft die „Südstadtkonferenz“.

6.3. Förderfähig sind ausschließlich abgrenzbare projektbezogene Ausgaben, die belegt werden können, soweit sie grundsätzlich nach Städtebauförderrichtlinien und den einschlägigen Vorgaben der jeweiligen Bewilligungsbescheide des Landes an die Stadt Viersen anerkennungsfähig sind. Der Zuschuss darf auch unter Berücksichtigung der in Absatz 6.4 beschriebenen fiktiven Ausgaben nicht höher sein, als die tatsächlich durch Zahlungsvorgänge belegten realen Ausgaben.

6.4. Für Maßnahmen von Dritten kann ein Zuschuss bis zur Höhe des Anteils bewilligt werden, der im jeweiligen Zuwendungsbescheid des Landes NRW an die Stadt Viersen für diesen Zweck genannt ist - derzeit voraussichtlich 80% der nachgewiesenen Ausgaben. Sofern sich der Fördersatz ändert, wird eine Anpassung der Höhe der Anteilsfinanzierung vorgenommen. Die Anpassung wird jeweils nach Rechtskraft des jeweiligen Zuwendungsbescheids bekannt gegeben.

6.5. Die Kofinanzierung darf nicht durch Mittel erfolgen, die ihrerseits aus Mitteln der Städtebauförderung oder im Rahmen von EU-kofinanzierten Programmen eingeworben wurden. (Verbot der Doppelfinanzierung)

7. Pflichten des Projektträgers

7.1. Mit dem Vorhaben darf ohne schriftliche Bewilligung durch die Stadt Viersen nicht begonnen werden.

7.2. Zu jedem Projekt ist in Abstimmung mit dem Stadtteilbüro Südstadt eine geeignete Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen. Grundsätzlich ist dabei auf die finanzielle Unterstützung durch das Programm „Soziale Stadt“ und durch Finanzhilfen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes zu verweisen. Die dafür notwendigen Materialien (z.B. digitale Logos) werden durch die Stadt Viersen zur Verfügung gestellt.

8. Auszahlung der Fördermittel und Dokumentation des Projekts

8.1. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt grundsätzlich nach Nachweis der entstandenen Ausgaben nach den Vorgaben der Stadt Viersen.

8.2. Ist eine von der „Südstadtkonferenz“ ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung erfolgen.

8.3. Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Beendigung des Projekts oder der Maßnahme vorgenommen werden. Als Grundlage für die Auszahlung sind zudem die folgenden Unterlagen notwendig.

- Ein Bericht über die Maßnahme/Projekt/Aktion mit Fotos gemäß Vorgaben der Geschäftsführung
- Belege der Öffentlichkeitsarbeit
- Eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/Ausgaben)
- Alle Originalrechnungen zu den Ausgaben
- Angebote mit entsprechenden Preisvergleichen bei Ausgaben über 1.500 Euro

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Viersen, 07.12.2011

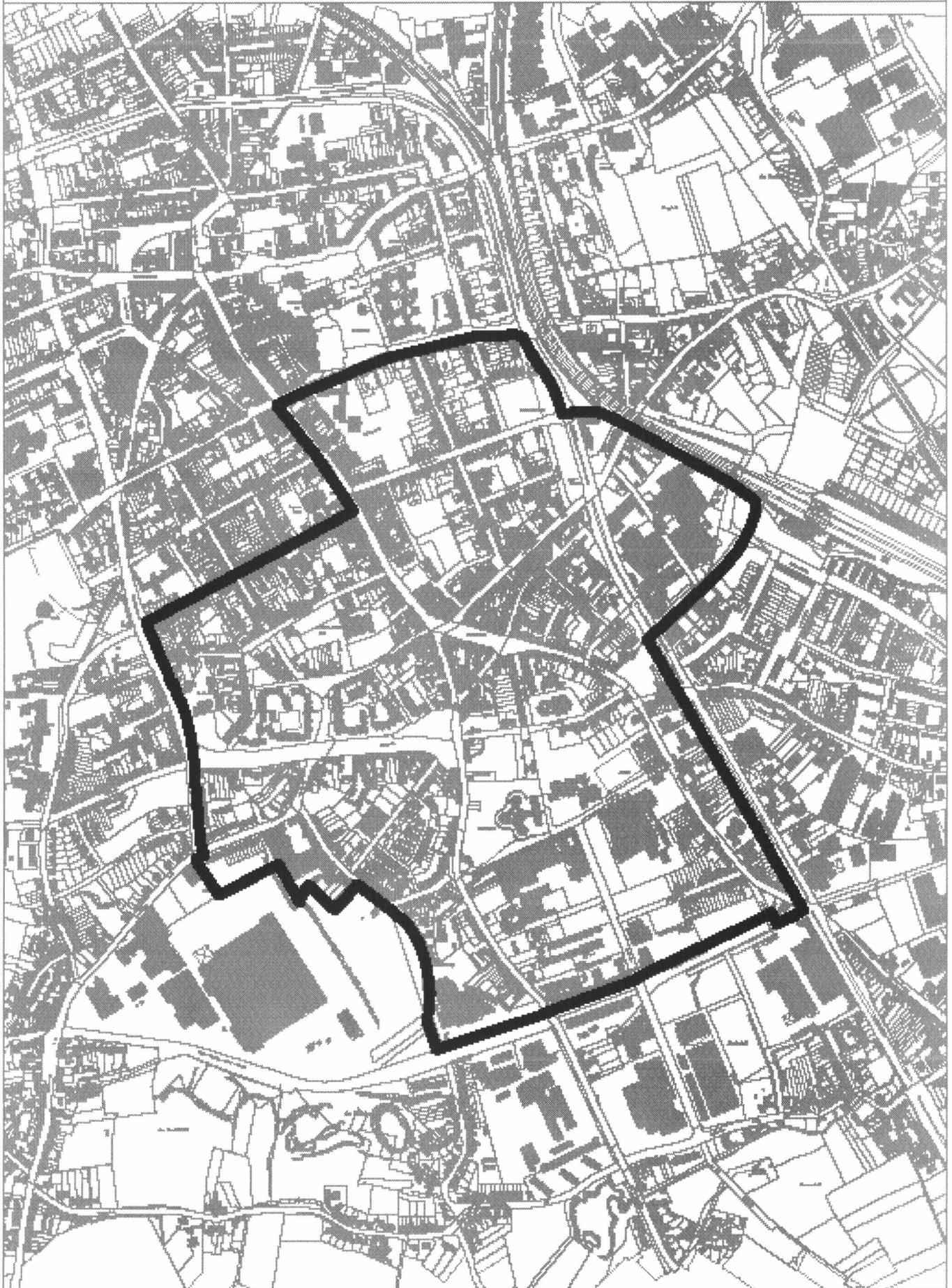
In Vertretung
Gez. Zenses
Technischer Beigeordneter

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1167

Richtlinie über die Vergabe von Zuwendungen für bewohnergetragene Aktivitäten in Viarsen

Geltungsbereich

Masstab 1:10.000



Umlegungsverfahren Nr. 22 "Krefelder Str. / Parkstr." im Stadtteil Willich

Bekanntmachung

des Umlegungsausschusses der Stadt Willich

I.

Umlegungsbeschluss

Der Rat der Stadt Willich ordnete am 26. April 2005 die Umlegung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 59 W „Südl. Katharina-Esser-Str.“ in Willich der Stadt Willich gemäß § 46 des Baugesetzbuches an.

Demgemäß fasste der Umlegungsausschuss der Stadt Willich in seiner Sitzung am 26. Nov. 2011 folgenden Beschluss:

Gemäß § 47 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I. S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, wird das Umlegungsverfahren Nr. 22 "Krefelder Str. / Parkstr." im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 59 W im Stadtteil Willich eingeleitet

Das Umlegungsverfahren betrifft die Grundstücke:

Gemarkung Willich, Flur 17, Flurstücke Nr. 213, 214, 215, 217, 220, 1731, 1853, 2214 und 2215.

Der Umlegungsausschuss behält sich vor, im Laufe des Verfahrens das Umlegungsgebiet zu unterteilen oder Teilumlegungsgebiete wieder zu einem einheitlichen Umlegungsgebiet zusammenzufassen, falls sich dieses im Interesse einer möglichst raschen und reibungslosen Abwicklung der Umlegung als zweckmäßig erweisen sollte.

II.

Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis - letzteres ohne die im Grundbuch in Abt. II eingetragenen Lasten und Beschränkungen - werden gemäß § 53 BauGB in der Zeit vom

19.12.2011 bis einschließlich 16.01.2012

bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Willich in 47677 Willich-Neersen, Technisches Rathaus, Rothweg 2, Zimmer 114, ausgelegt und können während der nachfolgend aufgeführten Dienststunden wie folgt eingesehen werden:

Montags, dienstags und donnerstags	von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
mittwochs	von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Die Bestandskarte weist die bisherige Lage und Form der Grundstücke und die darauf befindlichen Gebäude aus und bezeichnet die Eigentümer.

In dem Bestandsverzeichnis sind die Grundstücke unter Benennung ihrer im Grundbuch eingetragenen Eigentümer, die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung, die Größe und die im Liegenschaftskataster angegebene Nutzungsart der Grundstücke unter Angabe von Straße und Hausnummer sowie in den Einzelakten die im Grundbuch in Abt. II eingetragenen Lasten und Beschränkungen aufgeführt.

Die Einsicht in das Bestandsverzeichnis ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

III. Beteiligte am Umlegungsverfahren

Am Umlegungsverfahren sind nach § 46 des Baugesetzbuches beteiligt:

1. die Eigentümer der im Umlageungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlageungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruches mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstückes berechtigt oder den Verpflichteten in der Nutzung des Grundstückes beschränkt,
4. die Stadt Willich,
5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 die Bedarfsträger und
6. die Erschließungsträger.

Die zu Ziffer 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der Umlageungsstelle zugeht. Bis zur Beschlussfassung über den Umlageungsplan ist diese möglich. Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so wird die Umlageungsstelle dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts setzen (§ 46 Abs. 3 BauGB). Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr beteiligt.

IV. Rechtliche Wirkung der Bekanntmachung

Von der Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Bekanntmachung des Umlageungsplanes nach § 71 BauGB dürfen im Umlageungsgebiet nur mitschriftlicher Genehmigung des Umlageungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstückes oder Grundstücksteiles eingeräumt wird oder Baukosten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt. Für die in I aufgeführten Grundstücke steht der Stadt Willich ein Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken zu (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).

V. Anmeldung von unbekanntem Rechten

Die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlageungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb eines Monats, beginnend mit dem Tage, der auf den Tag der Bekanntmachung folgt, bei der Geschäftsstelle des Umlageungsausschusses der Stadt Willich in 47677 Willich-Neersen, Technisches Rathaus, Rothweg 2, Zimmer 114, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf der in § 46 Abs. 3 BauGB gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muß ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlageungsausschuss dies bestimmt.

Die Inhaber von nicht im Grundbuch eingetragenen Rechte müssen die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die Beteiligten, denen gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

VI.

Vorarbeiten auf dem Grundstück

Eigentümer und Besitzer haben gemäß § 209 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörde zur Vorbereitung der von ihnen nach dem BauGB zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Abmarkungen oder ähnliche Arbeiten auszuführen.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Umlegungsbeschluss vom 26.11.2011 wird im Amtsblatt des Kreises Viersen in der Ausgabe vom 15.12.2011 bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des 15.12.2011 vollzogen.

Dieser Beschluss kann nur durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf, Kammer für Baulandsachen. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift binnen 6 Wochen seit der Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Willich in 47877 Willich-Neersen, Technisches Rathaus, Rothweg 2, Zimmer 114 einzureichen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Bevollmächtigenden zugerechnet werden.

Der Antrag muss den Beschluss bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Auf § 222 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 27. August 1997 -BGBl. I vom 03. September 1997- und § 76 Zivilprozessordnung -ZPO- -Anwaltszwang- wird hingewiesen.

Willich, 26. Nov. 2011

Der Vorsitzende
gez. Klaus Müller
Kreisoberrechtsrat

L.S.

Az.: IV4 11-22/B-

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1172

Amtsgericht Viersen

Bekanntmachung

Der Kreis Viersen hat am 08.08.2011 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Waldniel liegende Grundstück

Flur 82, Flurstück 59

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Viersen, Dülkener Straße 5, 41747 Viersen, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Viersen, 23.11.2011

Amtsgericht
gez.: lx
Rechtspfleger

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1175

Amtsgericht Viersen

Bekanntmachung

Der Kreis Viersen hat am 17.08.2011 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Waldniel liegende Grundstück

Flur 84, Flurstück 24

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Viersen, Dülkener Straße 5, 41747 Viersen, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Amtsgericht Viersen

Bekanntmachung

Der Kreis Viersen hat am 15.08.2011 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Waldniel liegende Grundstück

Flur 70, Flurstück 41

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Viersen, Dülkener Straße 5, 41747 Viersen, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Viersen, 24.11.2011

Amtsgericht
gez.: lx
Rechtspfleger

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1175

Viersen, 28.11.2011

Amtsgericht
gez.: lx
Rechtspfleger

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1175

Bekanntmachung

der Jagdgenossenschaften Schiefbahn

In den Genossenschaftsversammlungen der gemeinschaftlichen Jagdbezirke I und II Schiefbahn in der Stadt Willich am 24. und 30. November 2011 wurden beschlossen:

1. Die Jahresrechnungen für das Geschäftsjahr 2011
2. Die Haushaltspläne und –satzungen für das Geschäftsjahr 2012
3. Die Jagdpachtverteilungspläne für das Geschäftsjahr 2012

Die vor bezeichneten Unterlagen liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 15. Dezember 2011 bis zum 30. Dezember 2011 einschließlich während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Willich, Verwaltungsgebäude Schiefbahn, Hochstr. 67, Stadtbüro, öffentlich aus.

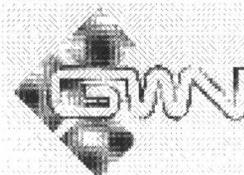
Willich - Schiefbahn, den 15. Dezember 2011

gez. Mertens
Vorsitzender des Vorstandes
des Bezirkes I

gez. Steves
Vorsitzender des Vorstandes
des Bezirkes II

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1176

Bekanntmachung
der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH



Die Gesellschafterversammlung der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH, Dam 107, 41372 Niederkrüchten, hat am 19. Mai 2011 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 festgestellt und beschlossen, vom Bilanzgewinn an die Gesellschafter 200.000,00 Euro auszuschütten und 3.755,00 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers

An die Gemeinde Niederkrüchten GmbH:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor einer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Krefeld, den 31. März 2011

thp treuhandpartner gmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft

gez. Welling
Wirtschaftsprüfer

gez. von Beckerath
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht liegen vom Tage der Veröffentlichung an eine Woche lang während der Dienststunden bei der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH, Dam 107, 41372 Niederkrüchten, zur Einsichtnahme aus.

Niederkrüchten, den 28. November 2011

gez. Blech
Kfm. Geschäftsführer

gez. Rögele
Techn. Geschäftsführer

Einwohner am 30. September 2011

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW vom 31. Dezember 2010)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.855	7.775	8.080
Gemeinde Greifath	15.391	7.522	7.869
Stadt Kempen	35.841	17.388	18.453
Stadt Nettetal	41.988	20.508	21.390
Gemeinde Niederkrüchten	15.409	7.554	7.855
Gemeinde Schwalmtal	18.906	8.225	9.681
Stadt Tönisvorst	29.678	14.410	15.268
Stadt Viersen	75.412	38.418	38.994
Stadt Willich	51.848	25.375	26.473
Kreis Viersen	300.328	146.265	154.063

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1179

Herausgeber: Der Landrat des Kreises
Viersen - Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Tel. (02162) 39 - 1027
E-Mail: Amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Katasteramt -

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat

Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen